

E i n l e i t u n g.

§. 1.

Wenn man auch hin und wieder an dem Nutzen, den die Apothekenvisitationen gewähren sollen, gezweifelt hat, so ist derselbe doch, sobald diese Visitationen nur zweckmässig vorgenommen werden, ausser allem Zweifel, und die Fälle sind nicht selten, wo Apotheker, deren Apotheken sonst nicht in dem besten Zustande waren, durch die Erinnerungen, welche ihnen bey den Visitationen gemacht wurden, veranlasst, nicht nur die vorgefundenen Fehler verbesserten, sondern auch für die Folge strenger auf ihre Pflichten hielten. Weshalb denn auch die Apothekenvisitationen allgemein gesetzmässig angeordnet sind.

§. 2.

Der Zeitraum, in welchem die Apotheken visitirt werden sollen, ist in verschiedenen Ländern verschieden, und wird durch die geltenden Medizinalgesetze bestimmt. Ein Zwischenraum von zwey bis drey Jahren scheint hinreichend zu seyn, jedoch kann dieser Termin abgekürzt werden, wenn es die schlechte Beschaffenheit einer Apotheke nöthig macht. Auch ausserordentliche Visitationen können häufig zweckmässig seyn, wenn Verdacht rücksichtlich der guten Beschaffenheit auf irgend einer Apotheke ruhet.

§. 3.

Die Visitation selbst wird nach den neuern Medizinalordnungen, z. B. dem organischen Edicte über das Medizinalwesen im Königreiche Baiern vom 8. Sept. 1808; der Geschäfts-Instruction für die sämtlichen Provinzen des Königreichs Preussen vom 26. Dec. 1810 u. s. w., von den Physikern oder Gerichtsärzten, die darüber an die höheren Behörden berichten, vorgenommen, nur darf nach den Königl. Preussischen Gesetzen kein Physikus die Apotheken seines Wohnorts visitiren, sondern ein auswärtiger.

Zu ihrem Transporte bekommen die Physiker herrschaftlichen Vorspann, oder es werden ihnen die Transportkosten aus der Staatskasse vergütet, und wer die übrigen Kosten und wie viel tragen soll, müssen die Landesgesetze bestimmen, indem nicht zu verlangen ist, dass der Apotheker allein die Kosten trägt, weil die Visitation mehr zum Besten des Publikums als des Apothekers veranstaltet wird. Nach den neuern Bestimmungen in Preussen trägt der Staat allein die Kosten, und nur diejenigen für etwa nöthige Nachvisitationen muss der betreffende Apotheker, als Strafe, bezahlen.

§. 4.

Da aber der Physiker nicht immer Gelegenheit gehabt hat, die gehörige Einsicht in das Technische des Gewerbes eines Apothekers sich zu verschaffen, und sich nach der möglichst grössten Anzahl von Beziehungen von der vollkommenen Beschaffenheit und den Merkmalen der Aechtheit der Arzneykörper in Kenntniss zu setzen, und da zur Beartheilung zumal der rohen Drogen ein fortgesetztes Studium der pharmazeutischen Waarenkunde und Vergleichung mehrerer im Handel vorkommenden

Sorten derselben gehört: *) so wird dem Physiker bey der Visitation noch ein Apotheker, der hierzu besonders beauftragt wird oder Mitglied eines Medizinalcollegiums oder einer Medizinalcommittee ist, beygesellt, von dem man mit Recht erwarten muss, dass er sich durch Autopsie und den täglichen Betrieb seines Gewerbes die gehörige Waarenkenntniss erworben hat, um so mehr, da täglich neue Waaren in den Handel kommen können und wirklich kommen, die nicht ächt und selbst oft schädlich sind, wie die Beyspiele von der *Angustura Gentiana* und mehrerer Chinasorten beweisen.

Von beyden, dem Physiker wie dem Apotheker ist zu verlangen, dass sie so viel chemische Kenntnisse besitzen, die Prüfungsversuche zweckmässig anstellen und die Resultate aus denselben richtig ziehen zu können, damit sie nicht aus Unwissenheit Präparate für verfälscht ausgeben, die es nicht sind, oder dem Apotheker unrichtige Vorschriften geben, nach denen er fehlerhafte Präparate verbessern oder anders machen soll, und sich auf diese Art lächerlich machen, wie ich dergleichen Fälle aus aufgenommenen Protokollen über Apothekenvisitationen beweisen könnte.

Fehlen dem Physiker diese Kenntnisse, so sollte er billig nicht Physiker seyn, und ihm noch weniger, so wie einem nicht die erforderlichen Kenntnisse besitzenden Apotheker, eine Apothekenvisitation übertragen werden. **)

§. 5.

Ansser den beyden genannten Visitatoren muss bey einer legalen Apothekenvisitation noch ein Mitglied der Polizeybehörde des Orts gegenwärtig seyn, so wie ein verpflichteter Secretair, dem die sachverständigen Revisoren das Protokoll während des Operirens zu dictiren haben.

Diese letztern werden vom Physiker durch Präsentation seiner Vollmacht zur Gegenwart an einer bestimmten Zeit bey der Visitation eingeladen.

§. 6.

Visitirt werden alle Stadtapotheken, so wie die Arzneyyorräthe derjenigen Medizinalpersonen, welchen nach den Gesetzen ihres Landes erlaubt ist, eine kleine Hausapotheke zu halten. Dies ist

*) Anm. Dass der Arzt auf der Universität in den Vorlesungen über *Materia medica*, wie sie in der Regel gehalten werden, sich eine solche genaue Waarenkenntniss erworben haben sollte, ist nicht zu erwarten und selbst unmöglich, da ihm dort nur kleine Exemplare und oft selbst nicht einmal von der höchsten Güte vorgezeigt werden, noch weniger ihm Gelegenheit gegeben wird, Vergleichenungen zwischen verschiedenen Sorten derselben Drogen anzustellen.

**) Anm. Werden diese Grundsätze streng befolgt, so werden die so oft geführten Klagen über Unzweckmässigkeit der Apothekenvisitationen und Incompetenz der Visitatoren, in der Person der Physiker, wegfallen. Gehlen (im Neuen Berl. Jahrb. f. d. Pharm. a. d. J. 1804 S. 16 u. f.) und Kopp (in 5. Jahrb. der Staatsarzneykunde 1. Jahrg. 1808 S. 65 u. f.) haben die Mängel, welche gewöhnlich bey den Apothekenvisitationen Statt finden, indem ein die dazu nöthigen Kenntnisse nicht besitzender Physikus die Visitation vornimmt, am besten aufgedeckt, und Vorschläge zu deren Abheilung gemacht. Die Zweckmässigkeit der von diesen Gelehrten gemachten und in der Hauptsache übereinstimmenden Vorschläge leuchtet ein. Nur fürchte ich, dass wenn Herr Prof. Kopp will, dass für eine ganze Provinz ein in der Pharmacie ausgezeichneter tüchtiger Mann, der zugleich auch in Physik, Chemie, Naturgeschichte und in der theoretischen Arzneykunde wenigstens gründliche Kenntnisse besitzt, als Mitglied der Gesundheitspolizeybehörde angestellt und vom Staate bloss für diese Branche besoldet werden soll, und dem auser andern vom genannten Herrn Verf. näher angegebenen Geschäften auch die Visitation der Apotheken obliegt, auch die Ausführung dieses Vorschlags seine grossen Schwierigkeiten haben wird. Männer, in denen die vom Herrn Prof. Kopp angezeigten Kenntnisse vereinigt sind, möchten sich wohl nicht so häufig finden, wenn auch er selbst hier als ausgezeichnetes Muster vorauleuchtet, und diese Stelle möchte dann wohl öfter mangelhaft besetzt werden. Ich halte demnach dafür, dass das von mir angezeigte Personal bey Visitationen der Apotheken dem Zwecke entsprechen wird, sobald es die geforderten Eigenschaften besitzt, weil die zu diesem Geschäfte nöthigen Kenntnisse leichter in zwey Individuen als in einem vereinigt seyn können, weshalb ich auch meinen Vorschlag gegen die Meynung der gedachten Gelehrten habe stehen lassen, da überdem meines Wissens nach in keinem Lande ein solcher Mann angestellt ist.

z. B. nach einem Medizinalrescripte vom 23. May 1811 im Preussischen den Landchirurgen nachgelassen, die sich an einem Orte befinden, der wenigstens 1 Meile von der nächsten Apotheke entfernt ist; jedoch sind dieselben verbunden, ihre Medikamente aus der nächsten Apotheke zu entnehmen und es dem competirenden Physikus anzuzeigen, der dann den Arzneyvorrath gelegentlich revidiren muss. Sind die Medikamente des Apothekers gut, so werden es auch die vom Chirurgo geführten seyn, nur muss die Zahl derselben beschränkt werden, um nicht Gelegenheit zu einer widerrechtlichen und schädlichen weitläufigen ärztlichen Praxis zu geben.

Die Vorräthe in Militairapotheken, so wie in den Hausapotheken der Regimentschirurgen, wenn ihnen eine solche zu halten nachgelassen ist, müssen ebenfalls aus einer unter Aufsicht stehenden Apotheke entnommen werden, damit das Wohl der aus dergleichen Arzneyvorräthen Medizin erhaltenden Kranken nicht gefährdet werde.

Derselbe Fall tritt bey den Hebammen ein, nur muss auch der Arzneyvorrath dieser gehörig beschränkt seyn.

§. 7.

Vielfach hat man darauf gedrungen und es auch befohlen, die Vorräthe der Droguisten ebenfalls zu untersuchen, allein diese Untersuchungen haben wegen des schnellen Umsatzes der Waaren, vielleicht selbst nach dem Auslande, ihre grosse Schwierigkeiten und sind, genau betrachtet, auch nicht einmal nöthig. Der Droguist ist Kaufmann und handelt mit Medizinalwaaren im Grossen, wie er sie von andern Kaufleuten bezieht. Die Medizinalwaaren stehen bey ihm in gleicher Categorie mit den übrigen Handelswaaren, die jeder Käufer von ihm wieder, nachdem sie gut sind und ihm gefallen, kauft oder nicht kauft. Schickt der Droguist einem Apotheker Waaren, so muss dieser dieselben gehörig beurtheilen können und hat die Mittel in Händen, sie nöthigenfalls auch chemisch zu prüfen. Findet er sie schlecht oder verfälscht, so remittirt er selbige auf Kosten des Verkäufers und lässt andere kommen. Auf diese Art ist der Kaufmann gezwungen, den Apotheker untadelhafte Waaren zu schicken; widrigenfalls ist es Schuld des letztern, wenn er sie behält, und dass dies nicht geschehen soll, dazu sind eben die Apothekenvisitationen. Findet der Apotheker schädliche Verfälschungen, so ist es seine Pflicht, der Medizinal-Polizeybehörde Anzeige davon zu machen, die dann gegen den Verkäufer zu verfahren und die Untersuchung der verdächtigen Droge zu veranlassen hat.

Nur darüber muss die Medizinalpolizey streng wachen, dass die Droguisten keine Medizinalwaaren in Partheyen an Personen verkaufen, die solche zu führen nicht berechtigt sind, und noch weniger darf sie es dulden, dass Droguisten und Materialhändler mit denselben im Kleinen handeln, und dem Publikum dieselben dadurch als Hausmittel oder sonstigen Arzneymittel in die Hände liefern, woraus nicht selten für dasselbe durch unrichtige Anwendung der Mittel oder durch deren schlechte Beschaffenheit, Verfälschung oder Verwechslung bedeutender Nachtheil erwächst, wie das neueste vom Herrn Hofrath Wurzer im 4. Jahrgange des Koppischen Jahrbüches der Staatsarzneykunde von 1811 angeführte Beyspiel wieder beweist.

Sobald die angeführten Bedingungen bey dem Verkauf der Drogen erfüllt werden, ist das Publikum vor schlechten und schädlichen Medizinalwaaren gesichert, oder die Polizey müsste ihre Schuldigkeit nicht thun.

Dasselbe Verhältniss, wie bey den Droguisten, tritt auch bey den chemischen Fabriken ein. Zieht der Apotheker aus einer derselben chemische und pharmazentische Präparate, so ist es seine Pflicht, sie vor dem Gebrauche auf ihre Güte zu prüfen und dieselben, im Falle er sie nicht untadelhaft findet, zu remittiren. Sind sie schlecht oder unrein und er behält sie dennoch, so wird er, wenn sie bey der Untersuchung vorgefunden werden, in Anspruch genommen, und nicht der Fabrikant, von dem er sie erhält.

Der Vorschlag, den mehrere Schriftsteller und zuletzt auch Herr R. R. Niemann in seiner Anleitung zu Apothekenvisitationen gemacht haben, eine Niederlage von rohen Drogen und Präparaten anzulegen, aus welchen, und nicht aus benachbarten grössern Apotheken, die Apotheker kleine-

rer Städte, die Feldapotheken u. s. w. ihren Bedarf ziehen sollen, ist unstatthaft und würde bey der Realisirung mancherley Nachtheile bringen, wie ich dies schon in Frommsdorffs Journ. 16 B. St. 2. weiter ausgeführt habe.

§. 8.

Die Visitation der Apotheken wird am zweckmässigsten vom Ende Augusts bis Anfang Octobers vorgenommen, da alsdann erst die Collectionen der Kräuter u. s. w. geendigt sind. Dass sie unerwartet geschehe, ist nicht immer nöthig. Ein rechtschaffener Apotheker wird seine Apotheke immer in untadelhaftem Zustande haben, und der schlechte und unordentliche, die Fehler und Mängel nicht so geschwind verstecken können, wenn er den Termin der Visitation auch einige Tage früher weiss. Ja dies letztere hat in manchen Fällen sogar den Nutzen, dass nicht ganz ordentliche Apotheker aus Furcht vor der Visitation ihre Apotheken schnell nachsehen, und manchen alten Sauer Teig auslegen, der trotz der gemachten Erinnerungen bleiben würde, wenn die unverschens gekommenen Visitatoren wieder weg sind. Ein anderes ist es, wenn Fälle eintreten, wo der Physiker durch irgend einen Umstand aufmerksam gemacht wird, dass eins oder mehrere von den aus irgend einer Apotheke entnommenen Medikamenten schlecht oder wohl gar verfälscht wären, oder vielleicht eins oder das andere ganz fehlte. Alsdann ist sogleich eine Untersuchung der verdächtigen Sachen vorzunehmen, um fernern Schaden zu verhüten.

§. 9.

Die Norm, nach der die Apotheken visitirt werden, muss im Allgemeinen angegeben seyn und als Gesetz verstehen. Doch kann sie in verschiedenen Ländern verschieden seyn. Im Preussischen wird die Visitation nach der Instruction d. d. Berlin den 12. März 1786 und der revidirten Apotheken-Ordnung d. d. Berlin den 11. Oct. 1801 Tit. II vorgenommen. Die zu untersuchenden Medikamente bestimmt noch eine eigene Series medicamentorum, welche für grössere und kleinere Apotheken verschieden ist, da die letztern nicht verbunden seyn sollen, alle diejenigen Medikamente vorräthig zu haben, welche in einer grössern Apotheke vorhanden seyn müssen, und giebt das Verzeichniss der in kleinern Apotheken zu untersuchenden Medikamente, ein der Pharmacopoea borussica angehängter Selectus Medicaminum, quae in officinis minorum oppidorum legitime prostabant, an. Dass die Visitatoren sich nicht zu streng an dies letzte kleinere Verzeichniss halten dürfen, versteht sich von selbst. Der Arzt, welcher an einem kleinern Orte practicirt, kann sich nicht so einschränken, dass er nicht auch Mittel verschreiben sollte, die gerade nicht in dem genannten Verzeichnisse stehen, und da auch der Fall eintritt, dass öfter Recepte zur Anfertigung in eine Apotheke an einem kleinen Orte kommen, die ein Arzt an einem grossen Orte verschrieben hat. Es ist daher zu verlangen, dass auch in einer kleinern Apotheke alle gangbaren Medikamente vorräthig sind, worauf der kleinstädter Apotheker ohnehin halten wird, wenn der gute Ruf seiner Apotheke ihm am Herzen liegt, und er das Zutrauen des Publikums sich erwerben will. Uebrigens ist im Preussischen zur Visitation einer grossen Apotheke ein Termin von 2 Tagen und zur Visitation einer kleinen 1 Tag in 2 Terminen gesetzlich bestimmt und auch hinreichend.

§. 10.

Bevor die Untersuchung der einzelnen Arznekörper vorgenommen wird, haben die Visitatoren im Protokolle aufzuführen:

- 1) Den Namen des Besitzers und die Art der Acquisition der Apotheke, zu welchem Ende derselbe das Privilegium oder den Besitztitel und seine Approbation zu produciren hat. Dasselbe findet bey einem verpflichteten Administrator oder Provisor Statt. Ist dies schon im Protokolle von der vorigen Visitation geschehen und sind keine Veränderungen vorgefallen, so wird auf dasselbe Bezug genommen.

- 2) Steht der Apothekenbesitzer seiner Apotheke nicht allein vor, was bemerkt werden muss, so werden die Gehülfen namentlich aufgeführt mit Anzeige, wo und wie lange sie gelernt und conditionirt haben, worüber sie die Documente ebenfalls vorzulegen haben.
- 3) Hierauf werden die Namen der Lehrlinge aufgeführt und bemerkt, wie lange sie bereits in der Lehre sind.

Alsdann werden sowohl die Gehülfen als Lehrlinge in Rücksicht ihrer pharmazentischen Kenntnisse geprüft, und der Ausfall der Prüfung im Protokolle bemerkt. Auch wird ihnen nach Verhältniss ihrer Kenntnisse ein Pensum zur schriftlichen Bearbeitung aufgegeben und diese den Acten, zugleich als Probe der Handschrift beygelegt. Finden sich bey den Geprüften mangelhafte Kenntnisse, so werden ihnen deshalb die nöthigen Erinnerungen gemacht, oder sie im gegentheiligen Falle bel. bt.

§. 11.

Hierauf muss der Apothekenbesitzer oder Administrator noch vorlegen:

- 1) Eine Sammlung der emanirten Medizinalgesetze, so weit sie ihn angehen, so wie die Landespharmacopöe und die Taxe;
- 2) Das Defectbuch, welches ordentlich geführt seyn muss, um daraus den Absatz der Apotheke einigermassen beurtheilen zu können;
- 3) Das Giftbuch und die eingelassenen Giftscheine. Ersteres muss ordentlich fortgeführt seyn und sieben Columnen, für die Nummer des Scheins, das Datum desselben, den Namen des Ausstellers, den Namen des Empfängers, den Namen des Abholers, die Art des Giftes und die Menge desselben, enthalten. Die Scheine müssen nach ihrem Eingange gehörig nummerirt und geheftet seyn, und mit der Contrerolle im Giftbuche übereinstimmen. Die Kruken, in denen die Gifte verabfolgt werden, müssen gut zugebunden, versiegelt, und mit einem angeklebten gedruckten Zettelchen, auf welchem Gift und drey Todtenkreuze (†††) stehen, signirt seyn.
- 4) Ferner muss nachgesehen werden, ob ein gutes Herbarium vivum und die zum Unterrichte nöthigen Werke von Buchholz, Hedwig, Hermbstädt, Roth, Trommsdorff, Westrumb vorhanden sind.
- 5) Den Beschluss macht die Durchsicht einiger Pakete schon taxirter Recepte, um sie mit der Taxe vergleichen zu können. Die Originale, nicht aber die copirten Recepte vom laufenden Monate, müssen in der Offizin in einem Buche nach dem Alphabete aufbewahrt seyn, und dieses Buch unter Aufsicht desjenigen stehen, welcher die Receptur besorgt. Die ältern Recepte müssen in einem verschlossenen Schranke, ebenfalls alphabetisch, jedoch so, dass jedes Conto für sich ein Convolut ausmacht, aufbewahrt seyn.

Nach einer erneuerten Verordnung der Königl. Preuss. Churmärkischen Regierung vom 11. October 1811 muss auch nachgesehen werden, ob die Recepte mit dem Namen eines zur Ausübung der Heilkunst gesetzlich berechtigten Arztes oder Wundarztes bezeichnet sind, da es den Apothekern verboten ist, Arzneyen auf andere Recepte anzufertigen.

§. 12.

Nachdem dies alles vorläufig nachgesehen und der Befund im Protokolle niedergeschrieben ist, wird zur Besichtigung der Offizin *) selbst geschritten. Diese muss gehörig hell und geräumig und

*) Anm. Man verlange nicht überall eine absolut und in jeder Rücksicht vollkommene Apotheke. Nicht jedem Apotheker erlaubt sein Lokal, auch die besten Wünsche in Rücksicht der Bauart und Einrichtung seiner Apotheke in Erfüllung zu bringen. Dies ist bloss bey Erbauung oder ganz neuer Einrichtung einer Apotheke auszuführen, und

der Receptirtisch in derselben so angebracht seyn, dass er dem Zutritte der Käufer und Boten nicht ausgesetzt ist, um Störung des Receptarii zu verhüten. Der Receptirtisch muss die nöthigen gut ziehenden grössern und kleinern Hand- und Tarirwaagen; so wie gestempelttes grösseres und kleineres Gewicht enthalten. Zur Aufbewahrung der Granstücke muss ein eigenes kleines Schächtelchen oder Kästchen vorhanden seyn. Die Substanz der Waagschaalen muss Horn, Elfenbein, Knochen oder Silber seyn. Sind die schlechtern messingenen vorhanden, so müssen sie wenigstens rein geputzt und mit guten Schnüren versehen seyn. Ferner muss der Receptarius die nöthigen stählernen oder noch besser silbernen Spatel, silbernen oder knöchernen Löffel, hörnernen oder silbernen Kapseln, serpentinsteinenen und porzellanenen oder sanitätsguthenen und auch messingenen Mörser und zinnernen und porzellanenen Mensuren von verschiedener Grösse und die nöthigen Colatoria bey der Hand haben.

Die Gefässe und Kasten in der Offizin müssen deutlich mit Oelfarben signirt und zweckmässig geordnet seyn. Zu Büchsen passt sich am besten Lindenholtz, und zu den Gefässen, in welchen die flüssigen und feuchten Arzneymittel aufbewahrt werden, Glas, Steinguth, Porzellan oder Sanitätsguth. Kein Gefäss darf etwas anders enthalten, als die Aufschrift anzeigt, und in keinem z. E. in den Kasten dürfen zweyerley Sachen und noch weniger gar nicht hineingehörige Dinge vorgefunden werden. Die Oeffnungen der Kasten, Büchsen, Gläser u. s. w. müssen gehörig verwahrt und die darin enthaltenen Sachen vor Staub gesichert seyn. Flüchtige Bestandtheile enthaltende Arzneykörper, so wie diejenigen, welche leicht Feuchtigkeit aus der Atmosphäre anziehen oder sonst durch den Zutritt der Luft verderben oder verändert werden, müssen in Stöpselgläsern aufbewahrt werden. Zur Aufbewahrung der Pulver müssen runde oder noch besser vierckige Zuckergläser angewendet seyn. Die Gefässe selbst müssen durch die ganze Offizin alphabetisch geordnet seyn, jedoch so, dass jede gleiche Art derselben wieder für sich nach dem Alphabet gestellt ist. Die Drastica und Narkotica müssen von den übrigen Arzneykörpern abgesondert seyn. Am besten stehen sie in Schränken, welche als Säulen zugleich zur Decoration der Apotheke dienen. In jeder Säule können zwey zu verschliessende Schränke angebracht seyn, der eine im Postament, der andere in der Säule selbst, und jeder derselben kann seine eigene Bestimmung haben. In mehreren hiesigen sehr zweckmässig eingerichteten Offizinen sind in zehn Säulen zwey und zwanzig dergleichen Schränke angebracht, in deren jedem besonders das Opium und die Opiata, die Spiessglanz-, Bley-, Quecksilber- und Kupferpräparate, die Narcotica, Drastica vegetabilia, die narcotischen Extrakte u. s. w. stehen. Können in einer Offizin dergleichen Säulen nicht angebracht werden, so muss auf eine andere Art für Schränke zur Absonderung der genannten Arzneykörper gesorgt seyn. Eben so muss zu den stark riechenden Sachen, die andern Arzneyen leicht einen Geruch mittheilen, z. B. zum Moschus, ein besonderer Schrank vorhanden seyn, in welchem zugleich bloss hierzu bestimmte Waagen und Gewicht, Mörser, Löffel, Kapseln und ein Colatorium zum Durchseihen einer Moschusauflösung, sich befinden.

Die sogenannten direkten metallischen Gifte, als Arsenik u. dergl. müssen ganz aus der Offizin verbannt seyn und ihre Stelle im Giftschrank haben. Nur in grossen geschäftreichen Apotheken kann nachgelassen werden, dass eine geringe Quantität von Sublimat und Arsenik und deren Auflösungen zur Ersparung des Zeitverlustes in einem besondern verschlossenen Schranke, der mit eigenen Waagen, Gewichten, Löffeln und Mörsern versehen ist, und dessen Schlüssel der Receptarius führt, aufbewahrt werden. Doch muss dieser Schrank so angebracht seyn, dass unter demselben keine Gefässe stehen, um mögliche Verunreinigung derselben durch zufälliges Hineinfallen des Giftes zu verhüten.

Uebrigens muss in der Offizin Reinlichkeit herrschen und die gebrauchten Büchsen u. s. w. nicht unordentlich in derselben umherstehen.

alsdann aber auch darauf, dass es geschieht, zu halten. Bey schon bestehenden Apotheken sehe man nur darauf, dass sie so viel möglich zweckmässig eingerichtet sind, und verlange nur solche Abänderungen, wenn sie wirklich nöthig sind, die ausgeführt werden können. Wer zu viel verlangt, erlangt nichts. Dass aber von den in der Apotheke enthaltenen Arzneykörpern absolute Vollkommenheit, so wie zweckmässige Gefässe verlangt werden müssen, versteht sich von selbst.

§. 13.

Auf der Materialkammer muss dieselbe Ordnung herrschen. Auch hier müssen die Kasten, Gläser u. s. w. zur Aufbewahrung der Vorräthe deutlich mit Oelfarben signirt seyn, und jeder derselben nicht mehr als einen Arzneykörper enthalten. Die Pulver müssen in gut verbundenen und ebenfalls mit Oelfarben signirten Zuckergläsern, und die flüchtige Bestandtheile enthaltenden in Stöpselgläsern aufbewahrt seyn. Die Extrakte dürfen bloss in steinernen oder porzellanenen (sanitätsguthenen) Kruken enthalten seyn.

Uebrigens muss die Materialkammer trocken und hell seyn, und auf derselben ebenfalls eine zweckmässige Absonderung der starkwirkenden Mittel Statt finden. Die Vorräthe müssen für die Geschäfte der Apotheke in hinlänglicher Menge vorhanden seyn.

§. 14.

Gut ist es, wenn von der Materialkammer abgesondert noch eine besondere Kammer vorhanden ist, in der die starkriechenden Arzneykörper, als Asa foetida u. s. w. und die zu Pferdepulvern vorrätzig gehaltenen Pulver sich befinden, da es bey Mischung dieser Pulver oft stark stäubt, und andern Dingen ein Beygeruch mitgetheilt werden kann. Sowohl hier als auf der Materialkammer darf es an den nöthigen grössern und kleinern Waagen, so wie an mehreren und verschiedenen Löffeln zum Einfassen der Standgefässe in der Offizin nicht fehlen.

§. 15.

Der Kräuterboden muss hell, luftig und trocken, und die Fässer und Kasten zur Aufbewahrung der Kräuter und Wurzeln müssen deutlich signirt und alphabetisch geordnet seyn, jedoch müssen die narkotischen Kräuter und Wurzeln eine besondere Stelle haben. Die Deckel der Fässer u. s. w. müssen gut schliessen, um die darin enthaltenen Sachen gehörig vor Staub zu schützen. Die Aufbewahrung der Kräuter und Wurzeln in leinenen und papierenen Beuteln ist nicht zu dulden, weil dadurch leicht Verwechslungen veranlasst werden können. Liegen noch Kräuter und dergl. zum Trocknen ausgestreuet, so muss jede Art gehörig von einander abgesondert und durch eine dabey liegende und mit einem Gewichte beschwerte Signatur bezeichnet seyn.

§. 16.

Die Spiritus- und Wasserkammer oder der Keller, wenn jene nicht vorhanden sind, müssen trocken, aber kühl und helle seyn. Die Gefässe müssen deutlich mit Oelfarben signirt, die Spirituosa in Stöpselgläsern und die Wässer in gut verbundenen und verkorkten Krügen oder in Flaschen aufbewahrt seyn. Die Säuren, als Schwefelsäure, Salzsäure und Salpetersäure müssen abgesondert stehen. Die ätherischen Oele müssen ebenfalls deutlich signirt im Keller ihren Platz haben, so wie der Phosphor, den man noch zur Vorsicht mit dem Glase in eine steinerne oder zinnene Büchse stellen kann.

In allen Vorrathsorten ist durchaus der noch in mehreren Apotheken herrschende Gebrauch nicht mehr zu dulden, dass die Standgefässe bloss, ohne mit einer Signatur versehen zu seyn, nummerirt sind und die Nummer nebst dem Inhalte auf ein vorhandenes Verzeichniss geschrieben ist, weil dies leicht zu den schädlichsten Verwechslungen Veranlassung geben kann. Hat man dergleichen Cataloge, so müssen dessen ungeachtet die Gefässe noch mit dem Namen des darin Enthaltenen bezeichnet seyn.

§. 17.

Das Laboratorium, dessen Grösse sich nach den Geschäften der Apotheke richtet, muss feuerfest und hell seyn und den gehörigen Luftzug haben, damit es nicht raucht. Die Brennmaterialien

lien müssen in besondern feuerfesten Behältnissen aufbewahrt werden. Sehr nützlich und schön ist es, wenn das Wasser aus einem in der Nähe befindlichen Brunnen gleich ins Kühlfass geleitet werden kann. Im Laboratorium selbst müssen wenigstens eine grössere und kleinere Destillirblase mit kupfernem Helme und eine dergleichen mit zinnenem Helme und zinnenen Kühlungsrohren, ein Kühlfass, ein Kapellenofen und in grossen Apotheken auch ein Reverberirofen enthalten seyn. Der Heerd muss die hinreichenden Kastrolle zu Kesseln, Pfannen u. s. w. und auch einen Schmelzofen enthalten. Ausser den genannten Dingen und Feuerzangen, Feuerwedel, Blasebalg und dergl. darf das Laboratorium eigentlich nichts enthalten.

Die kupfernen, zinnenen und eisernen Pfannen und Kessel von verschiedener Grösse, zinnenen und porzellanenen oder sanitätsguthenen Infundirbüchsen, Messuren und verschiedene Colatoria zu verschiedenen Decocten und Infusen müssen in einem eigenen Behältnisse neben dem Laboratorium, am besten in der Presskammer aufbewahrt werden, da Rauch und mancherley Ausdünstungen, wovon die genannten Sachen einen Beygeruch erhalten können, im Laboratorium nicht ganz zu vermeiden sind. Sind Infusa und dergl. angestellt, so müssen die Gefässe, worin sie enthalten sind, mit einem signirten angeklebten Zettel versehen seyn, damit Verwechslungen verhütet werden.

§. 18.

Die grossen Mörser müssen in einer eignen Stosskammer aufgestellt und von verschiedenem Material, als Eisen, Messing, Stein u. s. w. vorhanden seyn. Die Siebe, welche hier ebenfalls ihren Platz finden, müssen mit Siebboden und für die theuerern stark stäubenden Pulver mit Deckeln versehen und nummerirt seyn. Zugleich muss eine Designation in Form einer Tabellè vorhanden seyn, auf welcher die Nummer der Siebe und die Bestimmungen derselben steht; denn es ist nicht zuzugeben, dass China, Rhabarber, Valeriana u. s. w., geschweige denn Teufelsdreck und dergl. Sachen durch Ein Sieb geschlagen werden. In der Stosskammer finden dann auch die Schneidebretter mit geraden Messern, ein bogenförmiges Schneidmesser und die verschiedenen Perforate ihren Platz.

§. 19.

Zu den verschiedenen pharmazeutischen und chemischen Geräthschaften muss noch ein besonderes Zimmer oder Kammer eingerichtet seyn, denn im Laboratorium, wo sie nach der Vorschrift mehrerer Schriftsteller seyn sollen, finden sie sehr unzweckmässig ihren Platz. Auf dieser Instrumentenkammer müssen vorhanden seyn: die Pfannen und Kessel, welche nicht täglich gebraucht werden und deshalb in der Nähe des Laboratoriums seyn müssen, Retorten, Kolben, Abraucheschalen, noch mehrere grössere Mörser von Stein und dergl., eine pneumatische Wanne, der woulfsche Apparat, Präparirsteine zu weissen und gefärbten Sachen, Trichter von Glas oder Porzellan, (Sanitätsguth) Agitakel, Tenakel, Filtrirkörbe, Spitzbeutel, Colatoria, die mit gehöriger Signatur, wozu sie bestimmt sind, versehen seyn müssen, Schmelztiegel von verschiedener Masse, eine Marmorplatte, Kupfer- und Eisenbleche, gläserne Helme, hölzerne und eiserne Spatel, gläserne Stäbe zum Umrühren mehrerer Präparate, Setten u. s. w.

Ein Alkoholometer und Areometer müssen vorhanden seyn und werden wohl besonders aufbewahrt, eben so sollten ein Barometer, Thermometer, Electricitätsmaschine, Galvanische Batterie und andere physikalische Apparate billig nicht fehlen.

§. 20.

Der Giftschrank muss an einem besondern abgelegenen und passenden Orte, nicht aber auf der Materialkammer angebracht, und der Schlüssel dazu unter steter Aufsicht des Apothekenbesizers oder Provisors seyn. Derselbe muss auswendig an der Thür mit auffallenden Insignien, z. E. einem

Todtenkopf gezeichnet seyn und die Gefässe gehörig signirt, nebst Waagen, Gewicht, Löffel, Mörser zum Stossen der Gifte enthalten.

§. 21.

Nachdem dies Alles nachgesehen und der Befund protokolliert ist, wird zur Untersuchung und Prüfung der einzelnen Arzneykörper geschritten, wie es in den folgenden Tabellen angegeben ist, und mit Angabe dieser Prüfungen und deren Ausfall das Protokoll fortgesetzt.

Nachdem die Untersuchung und das Protokoll beendigt, vorgelesen und von dem anwesenden Apotheker und den Commissarien unterschrieben ist, wird es von letztern mitgenommen, und der Behörde nebst gutachtlichem Bericht über die Beschaffenheit der Apotheke zugesandt, um die nöthigen Verfügungen deshalb zu veranlassen.

§. 22.

Zur Untersuchung und Prüfung der verschiedenen Arzneykörper müssen die Commissarien mit den nöthigen Reagentien und Hilfsmitteln versehen seyn, die sie in dem im folgenden §. näher beschriebenen Kasten mit sich führen. Die Reagentien müssen vor dem Gebrauche geprüft seyn und die bey jedem derselben angegebenen Eigenschaften besitzen.

Die bey den Visitationen nöthigen Reagentien sind folgende und sind alle diejenigen weggelassen, welche in den Tabellen nicht vorkommen.

1. Acetum concentratum.

Die Eigenschaften und Prüfungen desselben s. in den folgenden Tabellen. Das Acetum concentratum kann nöthigenfalls, wo Acetum destillat. vorgeschrieben ist, verdünnt werden.

2. Acidum muriaticum.

Die Eigenschaften und Prüfungen desselben s. in d. f. Tab.

3. Acidum nitricum.

Die Eigenschaften und Prüfungen desselben s. in d. f. Tab.

4. Acidum sulphuricum concentratum.*)

Die Eigenschaften und Prüfungen desselben s. in d. f. Tab.

*) Anm. Da diese Säure gewöhnlich den Reagentienkasten verdirbt, so kann man dieselbe auch herauslassen, da man sie in jeder Apotheke vorfindet, und ihre etwanige nicht völlige Reinheit bey den Proben, wozu sie angewandt wird, nicht schadet.

5. Acidum sulphuricum dilutum.

Die Eigenschaften und Prüfungen s. in d. f. Tab.

6. Aether sulphuricus.

Die Eigenschaften und Prüfungen s. in d. f. Tab.

7. Alkohol.

Zu den Prüfungen, zu welchen er in den Tabellen angeführt ist, muss absoluter Alkohol genommen werden, wenigstens darf er nicht unter 98% enthalten, da der mehr gewässerte andere Resultate giebt. In den Fällen, wo Alkohol von 75% angewandt werden muss, ist dies angegeben, weshalb auch dieser vorhanden seyn muss.

8. Ammonium causticum.

Dies wird bloss in flüssiger Gestalt als Liquor ammonii caustici angewandt.

Dieser muss die in den Tabellen angegebenen Eigenschaften haben, im Kalkwasser keinen Niederschlag bewirken und mit Salpetersäure neutralisirt weder das Ammonium oxalicum, noch das Argentum nitricum fallen.

9. Ammonium oxalicum.

Ein durch Sättigen der reinen Kleesäure mit reinem Ammonium und durch nachheriges Verdunsten in vierseitigen Prismen, welche mit 2 Flächen zugespitzt sind, erhaltenes Salz. Als Reagens wird eine Auflösung von einem Theile dieses Salzes in 4 Theilen destillirten Wassers angewandt.

10. Aqua Calcariae ustae.

Eine Auflösung des ätzenden Kalks in destillirtem Wasser, welche übrigens die in den Tabellen angegebenen Eigenschaften haben muss.

11. Aqua sulphurato hydrogenata.

Mit Schwefelwasserstoff angeschwängertes Wasser, welches man bey jeder Visitation frisch bereiten muss. In dem Glase mit obiger Inschrift kann deshalb eine Mischung von gleichen Theilen trockner Weinsteinsäure und geglüheten Schwefelkalks vorräthig seyn, von welcher Mischung dann zwey Drachmen mit acht Unzen destillirten Wassers geschüttelt werden. Das auf diese Weise erhaltene schwefelwasserstoffte Wasser thut eben die Dienste als das vermittelst Schwefeleisen erhaltene, nur schlägt ersteres das Eisen nicht nieder.

12. Argentum aceticum.

Eine Auflösung des reinen Silberoxyds in reiner Essigsäure, welche durch Verdunsten in nadelartige Krystalle gebracht wird. Als Reagens wird eine Auflösung von einem Theile dieses Salzes in sechszehn Theilen destillirten Wassers gebraucht. Diese wasserhelle Auflösung darf das blausaure Kali nicht fallen, wenn zuvor das Silber durch salzsaures Natrum herausgeschlagen und abfiltrirt ist.

13. *Argentum nitricum.*

Bildet glänzende, weisse, durchsichtige und unregelmässige Krystalle, die durch Auflösung von reinem Silber in Salpetersäure, und nachheriges gehöriges Verdunsten erhalten werden. Als Reagens dient die wasserhelle Auflösung von einem Theile dieses Salzes in 8 Theilen destillirten Wassers. Gegen blausaures Kali muss sich diese Auflösung wie die vorige des essigsauren Silbers verhalten.

14. *Aurum muriaticum.*

Die gesättigte dunkelgelbe und mit gleichen Theilen destillirten Wassers verdünnte Auflösung von reinem Golde in einer Mischung von zwey Theilen Salzsäure und einem Theile Salpetersäure. Diese Auflösung darf durch Kali borussicum nicht gefällt werden. Um alle Salpetersäure zu entfernen, muss die Auflösung etwas abdestillirt werden, bis keine röthlichen Dämpfe mehr übergehen.

15. *Baryta acetica.*

Durch Auflösen von reinem Baryt in Essigsäure und nachheriges freywilliges Verdunsten der gesättigten Auflösung erhaltene feine, lange, durchsichtige prismatische, nadelförmige Krystalle. Als Reagens dient eine Auflösung von einem Theile dieses Salzes in vier Theilen destillirten Wassers. Diese Auflösung darf weder durch schwefelwasserstofftes Wasser, noch durch Galläpfeltinktur, *Liquor ammonii caustici* und essigsaures Silber niedergeschlagen werden.

16. *Baryta muriatica.*

Durch Auflösen von reinem Baryt in reiner Salzsäure, und nachheriges Verdunsten der gesättigten Auflösung erhaltene tafelförmige Krystalle. Zur Anwendung als Reagens wird ein Theil des Salzes in sechs Theilen destillirten Wassers aufgelöst und auf die bey *Baryta acetica* angegebene Art auf seine Reinheit geprüft, nur muss statt des essigsauren Silbers, salpetersaures angewandt werden.

17. *Baryta nitrica.*

Durch Auflösen von reinem Baryt in reiner Salpetersäure und nachheriges Verdunsten der gesättigten Auflösung erhaltene regelmässige, oft sternförmig zusammengehäufte Octaëder, wovon zum Gebrauche als Reagens ein Theil in zwölf Theilen destillirten Wassers aufgelöst, und auf die bey *Baryta muriatica* angegebene Art in Rücksicht der Reinheit geprüft wird.

18. *Ferrum sulphuricum.*

Schön grüne durchsichtige Rhomboëder. Als Reagens wird eine Auflösung von einem Theile derselben in vier Theilen Wassers bereitet. Aus dieser Auflösung darf polirtes Eisen kein Kupfer, und wenn dieselbe mit Salpetersäure vermischt und verdunstet, und der Rückstand mit Essigsäure behandelt wird, aus dieser kohlenaures Kali kein Zinkoxyd niederschlagen.

Die Auflösung des schwefelsauren Eisens muss bey jeder Visitation aus dem innern Kern der Krystalle frisch bereitet werden, weshalb man gut thut, noch ansserdem mehrere schöne grosse Krystalle gut eingewickelt und vor dem Zutritte der Luft verwahrt, im Reagentienkasten vorrätzig zu haben.

19. *Magnesia sulphurica.*

Die Eigenschaften und Prüfungen desselben s. in d. f. T.

20. *Hydrargyrum nitricum.*

Durch Auflösen des metallischen reinen Quecksilbers in reiner Salpetersäure in der Kälte und nachheriges freywilliges Verdunsten erhaltene durchsichtige rhomboidalische Krystalle, wovon ein Theil in zwölf Theilen destillirten Wassers aufgelöst wird. Die heiss bereitete Quecksilberauflösung kann als Reagens leicht täuschen, da sich diese schon mit blossem Wasser trübt.

21. *Kali aceticum.*

Eine Auflösung von einem Theile *Kali aceticum*, welches die in den folg. Tab. angegebenen Eigenschaften hat, in zwey Theilen dest. Wassers ist zu den bey den Visitationen mit diesem Reagens anzustellenden Versuchen hinreichend.

22. *Kali borussicum.*

Man erhält dieses Salz, wenn man eine noch warm filtrirte Auflösung des reinen Kalis in sechs Theilen Wassers in einem Glaskolben im Sandbade von 170 bis 180° erhitzt und nach und nach so lange fein geriebenes bestes Berlinerblau hineinträgt, als noch die blaue Farbe desselben verändert wird. Das verdunstete Wasser wird durch neues ersetzt. Die filtrirte Flüssigkeit wird von neuem eine halbe Stunde in einer Temperatur von 212° erhalten. Nachher setzt man so lange mässig verdünnte Schwefelsäure hinzu, als noch ein Niederschlag erfolgt, filtrirt denselben ab, und wäscht ihn aus. Die filtrirte Flüssigkeit wird bis zum vierten Theile verdunstet und zum Krystallisiren hingestellt. Von den entstandenen Krystallen löst man die gelben aufs neue in vier Theilen kalten Wassers auf und filtrirt die Auflösung. Diese wird mit etwas Barytwasser geprüft. Entsteht noch ein Niederschlag von schwefelsaurem Baryt, so wird die Schwefelsäure durch Baryt fortgeschafft, der Niederschlag abfiltrirt, und die Flüssigkeit zum Krystallisiren hingestellt. Zeigen sich auf den angeschlossenen Krystallen durch Besprengen mit Salzsäure noch blaue oder grüne Streifen, so müssen sie noch einmal aufgelöst und von neuem krystallisirt werden. Im entgegengesetzten Falle sind sie gut und werden von dem Zutritte der Luft geschützt, am besten unter Alkohol aufbewahrt. Von diesen Krystallen wird ein Theil in drey Theilen Wassers aufgelöst als Reagens benutzt. Diese Auflösung darf weder das rothe noch blaue Lackmuspapier verändern, noch den salzsauern Baryt fällen.

23. *Kali carbonicum purum.*

Wird durch Rothglühen des gestossenen reinen Weinstein mit gleichen Theilen Salpeter und Auflösung des Rückstandes in destillirtem Wasser erhalten. Dieses Kali enthält aber noch etwas schwefelsaures und salzsaures Kali. Um diese Salze fortzuschaffen, wird die Auflösung mit reiner Essigsäure neutralisirt, und dann zuerst so lange mit *Baryta acetica* und nachher mit *Argentum aceticum* versetzt, als noch Niederschläge entstehen. Dann wird die Flüssigkeit filtrirt, in einem silbernen Tiegel abgeraucht, und bis zur Zerstörung der Essigsäure geglühet, und nachher wieder aufgelöst und von neuem abgeraucht. Die Auflösung dieses Kalis darf nach der Neutralisation mit Salpetersäure weder salpetersaures Silber, noch salpetersauren Baryt trüben und ist in diesem Falle als rein, bloss noch mit Kohlensäure verbunden, zu betrachten. Zum Gebrauch wird ein Theil in zwey Theilen Wassers aufgelöst.

Dieses kohlensaure Kali wird bloss bey den Versuchen angewandt, wo absolute Reinheit nöthig ist. Zu den übrigen Versuchen, Sättigungen des Essigs u. s. w., kann man das folgende anwenden.

24. Kali carbonicum.

Dieses wird auf dem bey dem vorigen angegebenen Wege erhalten, nur ist nicht nöthig, dass es durch Baryt und Silber gereinigt wird. Von diesem wird ebenfalls ein Theil in zwey Theilen Wassers aufgelöst.

25. Kali causticum.

Wird erhalten, wenn man einen Theil kohlensaures Kali (24) in 24 Theilen Wassers auflöst, und der kochenden Auflösung so lange gebrannten cararischen Marmor hinzusetzt, bis die Flüssigkeit weder vom Kalkwasser, noch vom kohlensauren Kali getrübt wird. Dann wird die Lauge durch Leinwand filtrirt, der Rückstand ausgewaschen, abermals abfiltrirt und die erhaltene Flüssigkeit in einem verschlossenen Gefässe zum Abklären hingesezt. Die klare Flüssigkeit wird dann bis zu dem in d. Tab. angegebenen spez. Gew. in einem blanken eisernen Kessel abgeraucht, und nachher in einem verschlossenen Glase zum nochmaligen Absetzen hingestellt. Die nun erhaltene klar abgegossene Lauge wird zum Gebrauche aufbewahrt. Zu den bey den Visitationen mit Liq. kali caust. anzustellenden Versuchen ist diese Lauge gut, ob sie gleich noch nicht chemisch rein ist.

26. Kali sulphuricum.

Die Eigenschaften und Prüfungen s. in d. f. Tab.

27. Natrum muriaticum.

Zum Gebrauch als Reagens löst man einen Theil käuflichen Kochsalzes in vier Theilen Wassers auf und prüft die Auflösung durch salzsauern Baryt. Entsteht ein Niederschlag, so wird so lange salz. Baryt zugesetzt, als die Auflösung noch getrübt wird. Die filtrirte Flüssigkeit wird dann mit kohlensaurem Natrum gemischt, bis kein Niederschlag mehr entsteht, abermals filtrirt, abgeraucht und zum Krystallisiren hingestellt. Von den erhaltenen weissen Krystallen wird ein Theil in drey Theilen Wassers zum Gebrauche aufgelöst. Diese Auflösung darf weder durch kohlensaures Natrum, noch durch salzsauern Baryt getrübt werden.

28. Plumbum aceticum.

Wird durch wiederholtes Auflösen und Krystallisiren des käuflichen Bleyzuckers erhalten. Von den Krystallen wird ein Theil in vier Theilen Wassers aufgelöst. Diese Auflösung muss durch blausaures Kali rein weiss gefällt werden.

29. Plumbum nitricum.

Wird durch Auflösen des reinen Bleyes in Salpetersäure und Krystallisiren der gesättigten Auflösung erhalten. Von den Krystallen wird ein Theil in sechs Theilen Wassers aufgelöst. Die Auflösung muss sich gegen blausaures Kali wie die vom essigsauern Bley verhalten.

30. Tinctura Gallarum.

Wird durch vier und zwanzigstündige Digestion von einer Unze gröblich gestossener guter Gall-
apfel mit fünf Unzen rectificirten Weingeistes und nachheriger Filtration der Flüssigkeit erhalten.

Ausser diesen Reagentien, die in kleinen mit eingeriebenen Stöpseln und mit eingebrannten Sig-
naturen versehenen Gläsern enthalten seyn müssen, sind noch folgende Hilfsmittel zur Untersuchung
und Prüfung der Arzneykörper nöthig:

- 1) Ein Areometer vom Prof. Tourte in Berlin, in drey Abtheilungen, wovon die eine für spezi-
fisch leichtere und die beyden andern für spez. schwerere Flüssigkeiten als Wasser, dieses gleich
1,000 gesetzt, bestimmt sind.
- 2) Ein Alkoholometer nach Richter, ebenfalls vom Prof. Tourte nach pro Centen des abso-
luten Alkohols in der Flüssigkeit angefertigt.
- 3) Ein Thermometer nach Reaumur, ebenfalls vom Prof. Tourte.
- 4) Ein Cylinder nebst abzunchmenden Statif, zum Eingiessen der zu wägenden Flüssigkeiten.
- 5) Lackmuspapier.
- 6) Mit Phosphorsäure geröthetes Lackmuspapier oder Rhabarberpapier.
- 7) Ein Paar kleine gläserne Retorten.
- 8) Ein Glasmörser mit Pistille.
- 9) Ein kleiner gläserner Trichter.
- 10) Eine gut ziehende hörnerne oder silberne Waage mit gestempeltem Gewichte.
- 11) Eine Loupe.
- 12) Einige polirte eiserne Spatel.
- 13) Einige silberne Spatel.
- 14) Einige kleine silberne oder knöcherne Löffel.
- 15) Eine Spirituslampe.
- 16) Mehrere Glasstäbe zum Umrühren.
- 17) Druckpapier zu Filtris.
- 18) Ein Stock nebst einem kleinen Tuche zum Auswischen des zum Wägen der Flüssigkeiten
bestimmten Glascylinders.
- 19) Ein kleiner Waschwamm.
- 20) Diese Anleitung zur Untersuchung und Prüfung der Arzneykörper.

§. 23.

Die im vorigen §. genannten sämtlichen Reagentien und übrigen Hülfsmitte` führen die Commissarien in einem Kasten mit sich, der am besten folgende Einrichtung hat.

Der Kasten selbst ist im Lichten 15 Zoll lang, 10 Zoll tief und mit dem Deckel 12 Zoll hoch, und an der linken Seite mit einem Schieber versehen, der bis an den Deckel reicht.

Der Höhe nach hat der Kasten folgende drey Abtheilungen:

- 1) Unten gleich über dem Boden einen mit Tuch ausgeschlagenen Schiebekasten von 2½ Zoll Höhe, der nach weggenommenen Seitenschieber herausgenommen werden kann. In demselben befindet sich eine Abtheilung zu einem herauszunehmenden Kästchen, in welchem der Areometer, Alkoholometer, Thermometer und der obengedachte Glascylinder enthalten sind.

Eine kleinere Abtheilung zum Mörser, eine noch kleinere zur Pistille, wieder eine zu den Gewichten und noch eine andere zur Waage.

- 2) Ueber dem angeführten Schiebekasten befindet sich noch ein zweyter flacherer von 1 Zoll Höhe, der mit Papier ausgeklebt ist, und Abtheilungen zu den eisernen und silbernen Spateln, zu den Löffeln, zu den Glasstäben, zum obengenannten Stocke und Tuche, zum Schwamme und Statif des Glascylinders hat.

- 3) Der Raum oberhalb dieser Schiebekasten ist durch eine Querwand, die nicht ganz die Höhe des innern Kastens erreicht, in zwey Hälften getheilt. In die eine Hälfte passt ein Einsatz, der etwa den dritten Theil von der Höhe dieses ganzen Raums einnimmt, in welchem 24 Löcher in gleichen Zwischenräumen eingeschnitten sind, worin die kleinern Reagentiengläser so stehen, dass ihre Signaturen gesehen werden können. Unter diesem Einsatze sind auf dem Boden dieses Raums noch einige Abtheilungen zu den gläsernen Retorten, zu kleinen Schachteln, worin die gefärbten Papiere aufbewahrt werden, und zur Loupe.

In der andern Hälfte des obern Raums sind noch acht Fächer zu den grössern Reagentiengläsern. Ferner ein eingeschnittenes Loch zum Trichter und ein grösseres zur Spirituslampe.

Die acht grössern Reagentiengläser sind bestimmt zu: Acid. muriat., Acid. nitricum, Acid. sulphur. dil., Aether, Alkohol, Ammon. caustic., Aqua Calcar. ustae und Kali causticum.

Die übrigen Reagentien sind in den kleinern Gläsern enthalten, und die noch leeren Gläser können zur Reserve dienen.

Der Deckel des Kastens ist hohl und inwendig mit einer Klappe versehen und dient zur Aufbewahrung von Druckpapier zu Filtris, von etwas Schreibpapier, und kann auch diese Anleitung in demselben ihren Platz finden.

Da zu sämtlichen Auflösungen und dergl. destillirtes Wasser angewandt werden muss, die Visitoren aber nicht gut so viel mit sich führen können, so müssen sie das in der Apotheke vorhandene erst jedes Mal auf seine Reinheit prüfen. Zur Vorsicht ist es jedoch gut eine Portion reines Wasser im Kasten vorrätzig zu haben.
